

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Bundesstadt Bonn**

Vom 16. Dezember 1970

Verzeichnis der Änderungen

Satzung vom	in Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
05.07.1976 (ABl. S. 376)	01.08.1976	
17.12.1982 (ABl. S. 379)	01.01.1983/01.01.1984	jeweils § 2
05.09.1990 (ABl. S. 415)	01.10.1990	
14.12.2001 (ABl. S. 1286)	01.01.2002	
03.07.2012 (ABl. S. 260)	01.08.2012	§ 2

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Bundesstadt Bonn**

Vom 16. Dezember 1970

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1970 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen monatlich je qm Wohnfläche für die Unterkunft

1. Gerhart-Hauptmann-Str. 14-24	5,00 €
2. Siemensstr. 43	1,53 €

(2) Von den in Obdachlosenunterkünften untergebrachten Personen werden Entgelte für Verbrauchs- und Nebenkosten (Strom, Heizung, Öl, Wasser , Abwasser, Grundsteuer, Versicherungen, Abfallentsorgung, Straßenreinigung) erhoben. Die Kosten werden nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres ermittelt und jeweils neu festgesetzt.

(nachrichtlich für das Jahr 2012:

Obdachlosenunterkunft Gerrhard-Hauptmann-Str. 14-24:	50,33 €
Obdachlosenunterkunft Siemensstr. 43:	53,43 €)

(3) Bei nicht vollen Monaten wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 3

(1) Die Gebühren sind monatlich im voraus bis spätestens zum Dritten des Monats an die Stadtkasse oder an den mit der Einziehung beauftragten Bediensteten zu entrichten.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher im Stadtgebiet geltenden Gebührenordnungen für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bonn, den 16. Dezember 1970

Kraemer
Oberbürgermeister